

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 2 (1873)

Rubrik: Umfang der Unternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Italien die Anzeige der am 6. Dezember 1871 stattgehabten Konstituierung der Gotthardbahngesellschaft rechtzeitig und in aller Form erhalten habe, was wir deshalb glauben erwähnen zu sollen, weil im Juli 1872 im Italienschen Parlamente offiziell erklärt wurde, die Italiensche Regierung sei noch ohne Anzeige bezüglich dieser Konstituierung, ein Irrthum, der dann allerdings durch unsern Gesandten sofort berichtigt wurde. Die Konstituierung der erwähnten Thatache ist bekanntlich deshalb von großer Wichtigkeit, weil der Vollendungstermin der Italienschen Anschlußbahn Chiasso-Camerlata davon abhängt.“

II. Umfang der Unternehmung.

Der Verwaltungsrath hat auf den Antrag der Direktion beschlossen, daß unserer Gesellschaft zustehende Prioritätsrecht auf den Bau und Betrieb der auf dem Gebiete des Kantons Tessin liegenden Strecke einer von Menaggio nach Quino führenden, die Herstellung einer Schienenverbindung zwischen dem Comer- Lagoner- und Langensee bezweckenden Eisenbahn nicht geltend zu machen. Wie sodann davon Umgang genommen worden war, mit dem unserer Gesellschaft durch die Konzession des Kantons Luzern eingeräumten Ausschlußrechte von Konkurrenzlinien, gegen welches sich übrigens die Schweizerische Bundesversammlung die ihr gesetzlich zustehenden Rechte vorbehalten hatte, der Ertheilung der Konzession für die projektierte „Jura-Gotthardbahn“ entgegenzutreten, wurde im Weitern beschlossen, von dem unserer Gesellschaft gemäß der Konzession des Kantons Uri zustehenden Prioritätsrechten für die auf Urner'schem Gebiete befindliche Abtheilung dieser Bahn keinen Gebrauch zu machen. Als endlich der Schweizerische Bundesrath mit Zuschrift vom 22. September / 9. Oktober des Berichtsjahres im Hinblicke auf eine Vorlage, welche er der Bundesversammlung zu machen im Falle ist, die Anfrage an uns gerichtet hatte, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen die Gotthardbahngesellschaft die Prioritätsrechte, die sie zur Zeit noch beanspruchen zu können glaube, geltend zu machen gesonnen sei, gaben wir die Erklärung ab, daß die Gotthardbahngesellschaft auf alle ihr zustehenden Prioritätsrechte verzichte. Diese Haltung schien uns im Hinblicke auf die obwaltende allgemeine Situation, sowie noch im Besondern Angesichts der Stellung, welche die Gotthardbahn gegenüber Bestrebungen für Herstellung von Anschlußbahnen einzunehmen berufen sein dürfte, sachentsprechend und angezeigt.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist während des Berichtsjahres ihren Grundlagen nach ganz unverändert geblieben. Sie wurde lediglich nach Maßgabe der fortschreitenden Durchführung der Unternehmung weiter entwickelt. Wir haben hier namentlich zu erwähnen, daß im Hinblicke auf die gegen Ende des gegenwärtigen Jahres bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf den Tessinischen Thalbahnen Biasca-Bellinzona-